

Informationen zur Abwicklung von Banken nach dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“)

Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) wurde die europäische Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) zur Sanierung und Abwicklung von Banken in österreichisches Recht umgesetzt. Das BaSAG ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Das BaSAG sieht **zusätzliche und frühzeitige Eingriffsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsicht** vor, um bei tatsächlichen oder drohenden Verstößen von Instituten und Institutsgruppen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen frühzeitig entgegenwirken zu können und eine weitere Verschlechterung der Finanzlage zu vermeiden. Weiters regelt es die **Verfahren zur Sanierung und Abwicklung von Banken**. Ziel des BaSAG ist insbesondere, dass bei Scheitern einer Bank zunächst **Anteilseigner (z.B. Aktionäre) und Gläubiger (z.B. Anleihehaber) Verluste tragen** und danach ein von den Banken dotierter **Abwicklungsfonds**. So soll die Stabilisierung oder Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz von Steuermitteln möglich werden.

Dabei orientiert sich das BaSAG an drei Grundsätzen:

- dem wertschonenden Abbau bzw der Sanierung von Kreditinstituten,
- dem Schutz des Steuerzahlers im Zuge einer Sanierung oder Bankenabwicklung,
- der Gleichbehandlung sämtlicher betroffener Gläubiger bei Bail-In Maßnahmen.

Sanierung

Zur präventiven Krisenplanung haben Banken bereits seit dem Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) **Sanierungspläne** aufzustellen. **Sanierungsmaßnahmen** sind von einem betroffenen Institut **in Eigenverantwortung** durchzuführen. Alle **Sanierungsmaßnahmen** erfolgen auf **rein privatrechtlicher Grundlage** und sehen keinen Eingriff in die Rechte der Anteilseigner oder Gläubiger vor.

Abwicklung

Gelingt die Sanierung nicht, kann die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als die in Österreich zuständige Abwicklungsbehörde entsprechende Maßnahmen für die Abwicklung setzen. Im Vorfeld erstellt die FMA hierfür **Abwicklungspläne** für die einzelnen Institute, um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können. Dabei hat die FMA Abwicklungsziele wie die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität zu beachten.

Seit 1. Jänner 2016 ist das Europäische Einheitliche Abwicklungsgremium (Single Resolution Board – SRB) Abwicklungsbehörde für Kreditinstitute unter direkter Aufsicht der EZB.

Ein **Abwicklungsverfahren** findet statt, wenn ein Institut als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten ist. Das trifft in folgenden Fällen zu:

- Die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise aufgrund von (zukünftigen) Verlusten, durch die die gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil der Eigenmittel aufgebraucht werden;
- es ist oder wird in naher Zukunft überschuldet sein (die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten);
- es ist oder wird in naher Zukunft nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen;
- es benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, außer die Unterstützung erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in Form
 - (i) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken oder für neu emittierte Verbindlichkeiten;
 - (ii) einer Zuführung von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zum Schließen von Kapitallücken, die in Stresstests auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Aktiva oder vergleichbaren Prüfungen durch die EZB, die EBA oder einzelstaatliche Behörden festgestellt und durch die FMA bestätigt wurden;
- bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich

institutsbezogenen Sicherungssystemen (Institutional Protection Scheme – „IPS“) oder durch Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) abgewendet werden kann; und

- eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, das heißt notwendig und verhältnismäßig, um Abwicklungsziele zu erreichen, und eine Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens könnte die Erreichung dieser Abwicklungsziele nicht im selben Umfang gewährleisten.

Als vorgeschaltete Handlungsoption kann die Abwicklungsbehörde **Kapitalinstrumente** (Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals) **herabschreiben oder umwandeln**. **Dafür stehen** der Abwicklungsbehörde folgende **Instrumente** zur Verfügung:

- die Übertragung der Anteile bzw. anderer Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt („**Unternehmensveräußerung**“),
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts auf ein Brückeninstitut, das als solches im Eigentum der öffentlichen Hand steht („**Brückeninstitut**“),
- die Befugnis, Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten an ein selbständiges Rechtssubjekt (Bad Bank) zu übertragen, das im Eigentum der öffentlichen Hand für Zwecke der Verwaltung und des Verkaufs von notleidenden Forderungen und Vermögenswerten steht, jedoch nur in Verbindung mit einer anderen Abwicklungsmaßnahme („Instrument der **Ausgliederung** von Vermögenswerten“), und/oder
- die Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder Abschreibung des Nennbetrags oder des ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung zum Zweck der Rekapitalisierung eines Instituts in einem Ausmaß, das seine Tragfähigkeit wiederherstellt, zur Kapitalisierung eines Brückeninstituts oder im Rahmen der Unternehmensveräußerung oder der Ausgliederung von Vermögenswerten („**Gläubigerbeteiligung**“ oder „**bail-in**“).

Die Abwicklungsbehörde kann mit diesen Maßnahmen **in die Rechte von Anteilseignern und Gläubigern** auch gegen deren Willen **eingreifen**. Sie muss aber sicherstellen, dass die Maßnahmen **nicht zu größeren Verlusten** führen **als im Fall eines Konkursverfahrens**. Der „bail-in“ unterscheidet **verschiedene Gläubigergruppen**. Während einige Gläubiger vollständig vom „bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge („**Haftungskaskade**“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt **stufenweise**. Die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken. Die Abwicklungsbehörde hat dabei in folgender **Reihenfolge** auf die Vermögenswerte der betroffenen Bank zuzugreifen:

1. Instrumente des harten Kernkapitals (zB Stammaktien; die Aktionäre bzw Eigentümer der betroffenen Banken tragen damit das höchste Verlustrisiko);
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zB stille Einlagen);
3. Instrumente des Ergänzungskapitals (zB Genussrechte);
4. sonstige nachrangige Verbindlichkeiten (zB nachrangige Schuldverschreibungen);
5. unbesicherte nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten (zB nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen), in deren Bedingungen auf den niedrigeren Rang gegenüber den nicht-nachrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten hingewiesen wurde;
6. unbesicherte nicht-nachrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten (zB nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldverschreibungen);
7. nicht gedeckte Einlagen (z.B. nicht von der Einlagensicherung gesicherte Einlagen).

Mögliche Risiken einer Abwicklung

Liquiditätsrisiko: Wertpapiere reagieren sensibel auf Wertschwankungen der Märkte. Das trifft besonders auf Wertpapiere einer Bank zu, die von einem bail-in-Verfahren betroffen ist. Es besteht daher das Risiko für Anleger, dass sie Wertpapiere dieser Bank nicht oder nur zu einem deutlichen niedrigerem Preis verkaufen können.

Kredit- und Kontrahentenrisiko: Die Abwicklungsbehörde ist befugt, Eigenschaften der von einem bail-in-Verfahren betroffenen Wertpapiere zu ändern. So können zB Fälligkeitszeitpunkte geändert oder Zinszahlungen aufgeschoben werden. Für Gläubiger oder Anleger der vom bail-in betroffenen Bank bzw

Wertpapiere besteht daher das Risiko, dass sie erst verspätet und/oder nur in einem deutlich geringeren als ursprünglich vereinbarten Ausmaß Zahlung erhalten (im äußersten Fall bis zum Totalverlust).

Konzentrationsrisiko: Das Verlustrisiko für den einzelnen Anleger erhöht sich, je mehr Wertpapiere der vom bail-in betroffenen Bank dieser in seinem Depot hält (im äußersten Fall bis zum Totalverlust).

Von der Gläubigerbeteiligung nicht erfasste Verbindlichkeiten

Explizit ausgenommen von der Gläubigerbeteiligung sind insbesondere von der Einlagensicherung **gesicherte Einlagen** sowie durch einen Deckungsstock **besicherte Verbindlichkeiten**. Sollten die Mittel aus allen Stufen nicht ausreichen, werden Mittel aus dem von den Banken dotierten Abwicklungsfonds herangezogen. Staatliche Stabilisierungsinstrumente dürfen erst eingesetzt werden, wenn alle Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich eingesetzt wurden.

Stand Februar 2022